

Behörde für Inneres und Sport
Amt für Innere Verwaltung und Planung
Abteilung Allgemeine Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten,
Landeswahlamt

12.08.2020

An das
Einwohner-Zentralamt

Anordnung Nr. 1/2020

Weitere Verlängerung des Abschiebungsstopps nach Syrien gemäß § 60a Abs.1 in Verbindung mit § 23 Abs.1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bis zum 31.12.2020

Gemäß Beschluss der 212. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17. bis 19. Juni 2020 wird die zuletzt mit Anordnung 3/2019 bis zum 30.06.2020 verfügte Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Das Bundesministerium des Innern hat das für die Verlängerung des Abschiebungsstopps erforderliche Einvernehmen erklärt.

Von dem Abschiebungsstopp weiterhin ausgenommen sind Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse besteht, das nach § 54 Abs. 2 schwer oder nach § 54 Abs. 1 AufenthG besonders schwer wiegt oder gegen die eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde.

